



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragstellerin -

g e g e n

- Antragsgegner -

w e g e n Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
 hier: Quarantäneanordnung für Auslandsrückkehrer

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom
14. Juli 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Fritz
Richterin am Verwaltungsgericht Michalak
Richter Hamm

beschlossen:

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird festgestellt, dass die Antragstellerin nicht mehr gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 CoronaEinreiseV absonderungspflichtig ist.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen ihre Absonderungspflicht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 in der Fassung vom 9. Juni 2021 (CoronaEinreiseV).

Sie ist am 3. Juli 2021 von der zum Staatsgebiet von Portugal gehörenden Insel N. zurückgekehrt und wurde vom Gesundheitsamt darüber informiert, dass sie sich in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben habe. Die Absonderungspflicht bestehe auch für die zweifach geimpfte und bei Einreise negativ getestete Antragstellerin, obwohl Portugal seit dem 7. Juli 2021 (nur) als Hochinzidenzgebiet gelte. Diese Einstufung gelte indes nicht rückwirkend; bei Einreise am 3. Juli 2021 sei Portugal noch als Virusvariantengebiet eingestuft gewesen.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

Die Kammer versteht das Begehren der Antragstellerin dahin, im Wege der einstweiligen Anordnung die Feststellung zu erreichen, dass sie nicht unter § 4 Abs. 2 Satz 5 CoronaEinreiseV fällt. Die Vorschrift lautet wie folgt:

„Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, beträgt der Zeitraum in Abweichung von Satz 1 vierzehn Tage, Satz 2 findet keine Anwendung.“

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen (auch) zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2, § 294 der Zivilprozessordnung [ZPO]). Liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 123 Rn. 23 ff.; Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand: Januar 2020, § 123 Rn. 132).

Die Antragstellerin begehrt hier mit der einstweiligen Anordnung *vorläufig* das Gleiche, was sie dem Grunde nach auch in einem Hauptsacheverfahren beantragen müsste, nämlich die Feststellung, dass § 4 Abs. 2 Satz 5 CoronaEinreiseV für sie keine Verpflichtungen bezüglich Quarantänemaßnahmen (mehr) begründet. Damit liegt eine grundsätzlich dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung widersprechende, voraussichtlich *endgültige* Vorwegnahme der Hauptsache vor. Um einen effektiven Rechtsschutz unter Beachtung der betroffenen Grundrechte zu gewährleisten (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG), kann das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache im Einzelfall ausnahmsweise nachrangig sein. Allerdings kann in einer solchen Konstellation die einstweilige Anordnung nur ergehen, wenn Rechtsschutz in der Hauptsache nicht rechtzeitig erlangt werden kann und dies zu schlechthin unzumutbaren, insbesondere anders nicht abwendbaren Nachteilen für den Antragsteller führt, die sich auch bei einem Erfolg in der Hauptsache nicht ausgleichen lassen. Zudem muss ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache bestehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, juris Rn. 17; BVerwG; Urteil vom 18. April 2013 – 10 C 9/12 –, juris Rn. 22, und Beschluss vom 3. August 1999 – 2 VR 1/99 –, juris Rn. 24; OVG RP, Beschlüsse vom 11. Mai 2020 – 2 B 10626/20.OVG –, S. 3 BA, und vom 22. August 2018 – 2 B 11007/19 –, juris Rn. 5).

Diese Voraussetzungen sind bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung anzunehmen.

Zwar ist der Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 5 CoronaEinreiseV eindeutig und enthält für die hier gegebene Fallgestaltung einer Rückstufung des Ausreiselandes während der nach Einreise bestehenden Absonderungspflicht keine ausdrückliche oder im Wege der Auslegung zu entnehmende Ausnahme. Die hiesige Fallgestaltung wird zum einen nicht von den in § 6 CoronaEinreiseV aufgeführten Ausnahmen erfasst. Zum anderen ergeben sich aus Wortlaut, Systematik und Verordnungsbe-gründung keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, § 4 Abs. 2 Satz 5 CoronaEinreiseV in dem Sinne restriktiv auszulegen, dass keine Absonderungspflicht (mehr) besteht, wenn während begonnener Quarantäne eine Rückstufung des Ausreise-landes vom Virusvariantengebiet zum Hochinzidenzgebiet erfolgt. Eine solche Auslegung der Rechtsverordnung ergibt sich nicht aus deren Begründung. Danach ist es Ziel der Verordnung, den Eintrag von Infektionen zu limitieren, zu verlangsamen bzw. einzudämmen, da von den neuen Virusvarianten mit ernstzunehmenden Ei-genschaftsveränderungen eine qualifizierte Gefährlichkeit ausgeht (vergleiche S. 23 f der Begründung). Der Verordnungsgeber geht von der Möglichkeit aus, dass Aufenthalte in Risikogebieten, insbesondere Virusvariantengebieten, zu einer Ge-fährdung nach Einreise beitragen können, wie sich beispielsweise aus den Erläute-rungen auf Seite 30 der Begründung ergibt:

„Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Absonderung der in die Bundesrepublik Deutschland Einreisenden nach Voraufenthalt in einem Risikogebiet, da ein Kontakt mit dem Krankheitserreger möglich ist und Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich macht. Zudem ist vor dem Hintergrund, dass ein Testergebnis nur eine Mo-mentaufnahme darstellt und Personen asymptomatisch infiziert sein kön-nen, eine Absonderung als Schutzmaßnahme geboten, um die Schaffung neuer Infektionsherde zu vermeiden. Ein unregelmäßiger Aufenthalt nach Ein-reise von Personen aus Risikogebieten muss verhindert werden. Dies gilt in besonderem Maße bei Virusvariantengebieten. Wissenschaftliche Er-kenntnisse bestätigen, dass eine zügige Isolierung ansteckungsverdächti-ger Personen der wirksamste Schutz gegen eine Ausbreitung des Virus ist. [...]“

Der Verordnungsgeber betont ausdrücklich die Maßgeblichkeit der Einstufung als Risikogebiet zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland. Auf Seite 31 der Be-gründung heißt es hierzu:

„Die Absonderungspflicht gilt nur für Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Maßgeblich ist, ob das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet als Risikogebiet ausgewiesen war. Wird also das Gebiet während der maßgeblichen 10 Tage vor der Einreise in die Bundesrepublik entlistet (d.h. von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet eingestuft), ist keine Absonderung erforderlich. Das gilt unabhängig davon, ob die Entlistung vor oder nach dem dortigen Aufenthalt erfolgte. Ebenso entsteht keine Absonderungspflicht, wenn ein Gebiet erst nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Risikogebiet wird.“

Dem Willen des Ordnungsgebers ist danach zu entnehmen, dass es auf den Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet ankommen und lediglich die vollständige Entlistung vor der Einreise einer Absonderungspflicht entgegenstehen soll, ansonsten aber nachträgliche Umstände wie eine Rückstufung unerheblich sind.

Allerdings erscheint ab dem Zeitpunkt der Rückstufung das Aufrechterhalten der Absonderung nicht mehr vereinbar mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Die Antragstellerin würde ohne erkennbaren sachlichen Grund gegenüber denjenigen Reiserückkehrern benachteiligt, die im Anschluss an die Rückstufung von Portugal als Hochinzidenzgebiet nach dem 7. Juli 2021 in die Bundesrepublik einreisen. Eine infektionsschutzrechtliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist der Coronavirus-Einreiseverordnung nicht zu entnehmen. Das wäre etwa dann der Fall, wenn eine vor Rückstufung eingereiste Person als im Sinne des Infektionsschutzrechtes gefährlicher einzustufen wäre als eine solche Person, die im Anschluss an die Rückstufung nach Deutschland einreist. Dafür sind indes keine zureichenden Anhaltspunkte gegeben. Hierbei legt die Kammer die in der Begründung zur Verordnung genannten Kriterien für die Einstufung und Ausstufung eines Gebietes im Ausland als Virusvariantengebiet zugrunde. Diesbezüglich heißt es dort auf Seite 27:

„Maßgeblich für die Einstufung eines Gebietes im Ausland als Virusvariantengebiet ist a) die Verbreitung einer Virusvariante, die b) nicht zugleich in Deutschland ähnlich stark verbreitet auftritt und von der c) anzunehmen ist, dass von ihr ein besonderes Risiko aufgrund veränderter Viruseigenschaften ausgeht.“

[...] Die Ausstufung von Virusvariantengebieten erfolgt in der Regel, wenn eines der oben genannten Kriterien zur Einstufung wegfällt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn z.B. nach einem gewissen Zeitablauf die Variante auch in Deutschland entsprechend vergleichbar verbreitet auftritt.“

Die Kammer geht bei summarischer Prüfung davon aus, dass hier der vom Verordnungsgeber genannte Regelfall des Kriteriums b) maßgebend für die Rückstufung von Portugal war. Hierfür spricht auch die von der Kammer zugrundegelegte Presseberichterstattung.

Danach hat aller Voraussicht nach lediglich die zunehmende Verbreitung der Virusvariante B.1.617.2. im Bundesgebiet zur Ausstufung von Portugal geführt, so dass jedenfalls ab diesem Zeitpunkt eine besondere Gefährlichkeit von Portugal-Rückkehrern nicht mehr anzunehmen ist.

Der Anordnungsgrund folgt vorliegend daraus, dass die häusliche Quarantäne, in der sich die Antragstellerin bereits seit dem 3. Juli 2021 befindet, eine deutliche Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit darstellt und damit grundsätzlich die alltägliche Lebensführung einschließlich Berufsausübung in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick auf den Eilrechtsschutz war wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht.

gez. Dr. Fritz

gez. Michalak

gez. Hamm